



Wohn- und Teilhabegesetz NRW

- Fragen und Antworten zu einem neuen Gesetz in alphabetischer
Schnellübersicht -

Angehörige – Wie werden Eltern, Angehörige und Ehrenamtliche in den Alltag der Betreuungseinrichtung einbezogen?

Die Praxis zeigt, dass viele Eltern, Angehörige und Ehrenamtliche stärker in den Alltag einer Betreuungseinrichtung einbezogen werden möchten. Bisher hatten Eltern- und Angehörigenbeiräte eine „reine“ Beratungsfunktion. Deswegen stärkt das Gesetz die Rechte derjenigen, die einen unmittelbaren Bezug zum Leben in einer Betreuungseinrichtung haben; wenn ein Bewohnerbeirat (siehe auch „Bewohnerbeirat“) nicht gewählt werden kann, wird ein Vertretungsgremium bestehend aus Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuern gebildet. Dieses Gremium nimmt die Aufgaben des Bewohnerbeirates stellvertretend wahr – solange, bis ein Bewohnerbeirat gebildet werden kann.

Aufsichtsbehörden – Welche Rolle haben sie zukünftig?

Wie bisher auch, sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Beratung und Überwachung der Betreuungseinrichtungen (siehe auch „Betreuungseinrichtung“) zuständig. Neu ist, dass sie diese Aufgabe nicht mehr als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, sondern als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen (§ 13 WTG). Das Land erhält damit ein moderates Steuerungsinstrument für die Durchführung des Gesetzes. Dies ist nicht nur sachgerecht, da auch alle anderen ordnungsbehördlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden, sondern auch erforderlich, um die Einheitlichkeit der Anwendung dieses Gesetzes sicherzustellen.

Betreiber – Wer ist verantwortlich für den Betrieb einer Betreuungseinrichtung?

Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist derjenige, der die für den Anwendungsbereich des Gesetzes wesentlichen Leistungen, nämlich Wohnraumüberlassung und Betreuung, entweder selbst anbietet oder aber mit einem Dritten, der solche Leistungen anbietet, rechtlich verbunden ist (§ 4 Abs. 2 WTG). In den Fällen der rechtli-

chen Verbundenheit (siehe auch „Rechtliche und tatsächliche Wählbarkeit“) gibt es mehrere Betreiber einer Betreuungseinrichtung, von denen jeder ordnungsrechtlich verantwortlich sein kann.

Betreuung – Was heißt das?

Im Gesetz wird unterschieden zwischen allgemeiner, sozialer und pflegerischer Betreuung (§ 4 Abs. 1 WTG). Die Unterscheidung ist wichtig, weil dadurch im Gesetz deutlich wird, dass es für behinderte Menschen (soziale Betreuung) und für ältere und pflegebedürftige Menschen (pflegerische und soziale Betreuung) gleichermaßen gilt. Die Definition der „allgemeinen Betreuung“ im Gesetz ist ein zentraler Baustein, um Rechts- und Planungssicherheit für die Anbieter von so genanntem „Wohnen mit Service“ (siehe auch „Wohnen mit Service“) zu gewährleisten, damit sie sich von Betreuungseinrichtungen abgrenzen können und zwar mit der Folge, dass das Gesetz auf sie keine Anwendung findet.

Betreuungseinrichtung (vormals: „Heim“) – Nur eine neue Bezeichnung?

Neben einer grundlegenden inhaltlichen Neuausrichtung des bisherigen Bundesheimrechts auf die Bedürfnisse des Landes trägt das Gesetz auch zu einer sprachlichen Modernisierung bei, indem es den mit tradierten Vorstellungen verknüpften Begriff „Heim“ durch den zeitgemäßerer Begriff „Betreuungseinrichtung“ ersetzt. Eine der Hauptforderungen an das Wohn- und Teilhabegesetz war von Anfang an, klarer zu sagen, ab wann eine Einrichtung den Anforderungen des Gesetzes genügen muss und wann nicht („Ab wann ist ein „Heim“ ein „Heim“?). Maßgeblich dafür, wann eine Einrichtung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, ist der Grad der Abhängigkeit, in die sich Bewohner begeben. In einer Betreuungseinrichtung wird eine umfassende Versorgung bereit gestellt und vertraglich bis ins Einzelne geregelt. Wer dort lebt, muss darauf vertrauen können, dass er sich in „gute Hände“ begeben hat, weil er von diesen Leistungen abhängig ist. Deswegen wird der Geltungsbereich des Heimrechts von der vertraglichen Gestaltung eines Wohn- und Betreuungsverhältnisses abhängig gemacht (zum Geltungsbereich siehe auch § 2 WTG).

Bewohnerrechte – Wie stärkt das WTG die Rechte der Menschen in einer Betreuungseinrichtung?

Das Gesetz stärkt konsequent die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner und verpflichtet den Betreiber (siehe auch „Betreiber“) einer Betreuungseinrichtung, diese Rechte zu gewährleisten (§ 1 Abs. 2). Für ältere und behinderte Menschen ist eine Betreuungseinrichtung ihr Lebensmittelpunkt. Das Wohn- und Teilhabegesetz will mit den Möglichkeiten des Ordnungsrechts seinen Beitrag dazu leisten, damit Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen möglichst selbst bestimmt ihren Lebensalltag gestalten, ihre Individualität leben und ihre Persönlichkeit entfalten können. Das neue Landesheimrecht nennt daher ganz konkrete Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Hierzu zählen u.a.

- das Recht auf eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung,
- das Recht umfassend über Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert zu werden und
- ein wirksames Mitbestimmungsrecht (siehe auch „Bewohnerbeirat“). Das umfasst Grundsätze der Speiseplanung sowie die Freizeitgestaltung und die Hausordnung.

Bewohnerbeirat (vormals „Heimbeirat“) – Wie können die Bewohner Einfluss auf ihren Lebensalltag nehmen?

Die bisherige bundesrechtlich sehr differenzierte und wenig praxisnahe Heimmitwirkungsverordnung wird erheblich vereinfacht, nicht nur im Regelungsbereich, sondern auch sprachlich. Die Mitwirkungsrechte werden um Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen in den für das tägliche Leben wesentlichen Bereichen erweitert, nämlich bei den Grundsätzen der Speiseplanung, bei der Freizeitgestaltung und bei der Hausordnung (zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner: § 6 WTG). Das Gesetz trägt den tatsächlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in Betreuungseinrichtungen Rechnung, indem es neben dem Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat auch die Funktion von Angehörigen- und Elternbeiräten (siehe auch „Angehörige“) stärkt.

Entbürokratisierung – Wie „schlank“ ist das WTG?

Das Gesetz schöpft Entbürokratisierungspotentiale so weit es eben geht aus. Das bisher geltende Bundesheimgesetz hatte 27 Paragraphen, einzelne Regelun-

gen wurden in weiteren vier Rechtsverordnungen mit nochmals 107 Paragraphen weiter ausgeführt. Das Wohn- und Teilhabegesetz setzt auch im Bereich der Entbürokratisierung neue Maßstäbe: Es sieht nur noch 23 Einzelregelungen vor. Anstelle der vier Rechtsverordnungen mit 107 Einzelregelungen tritt eine Durchführungsverordnung mit 32 Einzelregelungen. Außerdem gibt es weniger Bürokratie durch eine Reduzierung von Anzeige- und Aufbewahrungspflichten, weniger Regelungen, was die strukturellen Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung angeht, durch Abbau von Doppelregelungen und durch die gesetzliche Verpflichtung, die Prüftätigkeit vor Ort besser zu koordinieren.

Fachkraft – Was ist eine Fachkraft in einer Betreuungseinrichtung?

Das Gesetz trifft wichtige Regelungen über die personelle Ausstattung von Betreuungseinrichtungen (§ 12 WTG). In den Betreuungseinrichtungen arbeiten gut ausgebildete und engagierte Pflegekräfte. Die Menschen in Betreuungseinrichtungen brauchen aber auch verlässliche Mitarbeiter, die zuhören können, ihnen menschliche Wärme geben, sie sprichwörtlich an die Hände nehmen. Nur, wenn eine Einrichtung neben guter Pflege auch eine gute soziale Betreuung leistet, wird es zu einem Zuhause. Daher berücksichtigt der Fachkraftbegriff im Wohn- und Teilhabegesetz, dass sich fachliche Anforderungen auch hier an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner ausrichten müssen. So bestehen z.B. an eine Einrichtung für Wachkomapatienten andere Anforderungen an die Mitarbeiter als in einer Einrichtung der Altenpflege. Das Gesetz beschreibt diesen erweiterten Fachkraftbegriff und baut einen Rahmen, der neuen Spielraum und sichere Einsatzmöglichkeiten für die heute schon vorhandenen, unterschiedlichen Berufsgruppen in Betreuungseinrichtungen lässt. Dabei sollen wie bisher auch mindestens 50 % der Beschäftigten in einer Betreuungseinrichtung Fachkräfte sein. Der Koch kommt als Fachkraft hinzu. Die Mindestfachkraftquote bleibt in jedem Fall gewahrt!

Föderalismusreform – Wie hat Nordrhein-Westfalen seine neue Kompetenz genutzt?

Seit dem 1. September 2006, mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform, haben die Länder auch die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht. Auf der Basis der am 27. März 2007 verabschiedeten „Eckpunkte für ein Landesgesetz Nordrhein-Westfalen“ hat das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Per-

spektiven und Ziele für die Landesgesetzgebung formuliert und zur Diskussion gestellt. Als „Herzstück“ des Artikelgesetzes zur „Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts“ beschreibt das „Wohn- und Teilhabegesetz“ im Artikel 1 nun den aus Sicht der Landesregierung bestehenden Handlungsbedarf konkret.

Generalklausel (Abwägungsgebot) – Wie soll der Aspekt der Lebensnormalität bei Verwaltungsentscheidungen umgesetzt werden?

Der Mensch in einer Betreuungseinrichtung soll möglichst so leben können wie zu Hause: Das Gesetz verpflichtet daher Landesbehörden und Gemeinden bei der Ausübung von Ermessen den Gesichtspunkt des selbstbestimmten, häuslichen Lebens zu beachten (§ 15 WTG). Durch die Regelung wird im Gesetz klargestellt, dass im Vollzug der ordnungsrechtlichen Vorschriften im Zweifel eine Praxis anzuwenden ist, die dem normalen Leben älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen den Vorrang einräumt. Die Behörden müssen darlegen, wie sie den Bewohnerinteressen bei Entscheidungen gerecht wurden.

Koordination (von Prüftätigkeiten) – Wie soll der Prüfaufwand verringert werden?

Die zuständigen kommunalen Behörden haben den Auftrag erhalten, bei Umsetzung und Anwendung aller Rechtsvorschriften, die Betreuungseinrichtungen betreffen, innerhalb ihrer Organisationsmöglichkeiten die Koordination zu übernehmen. Jetzt ist es Pflicht, Aufzeichnungen und Prüfungen anderer prüfender Behörden eigenen Kontrollen zugrunde legen. Dies führt zu einer Reduzierung des Prüfaufwandes. Um effizient auf mögliche Gefahren für die Bewohner in Betreuungseinrichtungen reagieren zu können, soll für Aufsichtsbehörden und die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) künftig eine verbindliche Regelung in Notsituationen vereinbart werden. Dieser „Alarmplan“ sieht vor, dass der MDK auf Anforderung der Heimaufsicht bei Gefahren eine Qualitätsprüfung nach den Regeln der Pflegeversicherung vornimmt.

Rechtliche und tatsächliche Wählbarkeit – Was heißt freie Wahl bei Betreuungsangeboten?

Der Bewohner, der sich von den Bedingungen einer Betreuungseinrichtung abhängig macht, wird unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Strukturell abhängig und damit als schutzbedürftig gelten Menschen immer dann, wenn ihnen aus einer Hand

verpflichtend Wohnraum überlassen und Betreuung angeboten werden. Im Gesetz wird auch deutlich gemacht, dass die Menschen einen Anbieter von Betreuungsleistungen wie Pflege oder soziale Betreuung nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich „frei“ auswählen können müssen. Damit sollen Umgehungstatbestände verhindert werden, denn die Praxis zeigt oft, dass die Menschen zwar „auf dem Papier“ frei über die angebotenen Betreuungsleistungen wählen können, tatsächlich aber dazu gar nicht in der Lage sind. Deshalb beschreibt das Gesetz, was unter rechtlicher Verbundenheit zu verstehen ist (§ 4 Abs. 3 WTG) und wann – als widerlegbare gesetzliche Vermutung – eine faktische Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner vorliegt.

Transparenz in der Betreuungseinrichtung (Kontrollen, Beschwerden, Prüfberichte) – Wie gewährleistet das WTG den Verbraucherschutz?

Mit dem Gesetz wird ein wichtiger Beitrag für mehr Transparenz in den Abläufen und im Alltag von Betreuungseinrichtungen geschaffen. Kontrollen der Aufsichtsbehörden werden grundsätzlich unangemeldet erfolgen. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Kundenorientierung sind im Gesetz auch verbindliche Regelungen für ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden vorgegeben. Das Gesetz stärkt die Transparenz über die Abläufe einer Betreuungseinrichtung – nicht nur „nach innen“, sondern auch „nach außen“. Daher ist eine Pflicht zur Veröffentlichung von Prüfberichten normiert. Sie ist durch eine Rechtsverordnung zu konkretisieren, der allerdings eine freiwillige Vereinbarung der Beteiligten zugrunde gelegt werden kann.

Wohnqualität – Was heißt selbstbestimmtes Wohnen für das WTG?

Es darf keine Rolle spielen, ob Menschen behindert, pflegebedürftig oder in ihren Alltagskompetenzen erheblich eingeschränkt sind. Der Mensch und seine Bedürfnisse müssen im Mittelpunkt stehen und vom Schutz des Heimrechts umfasst werden. Das Gesetz trägt diesem Anspruch, auch was die baulichen Vorgaben betrifft, Rechnung (§ 11 WTG). Die gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität für Betreuungseinrichtungen richten sich an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner aus. Konkret bedeutet das:

- Im Gesetz werden nur wenige Regelungen mit allgemeinen Vorgaben formuliert, zum Beispiel der Grundsatz der Barrierefreiheit.

- Mit Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners kann von baulichen Anforderungen abgewichen werden.
- Betreuungseinrichtungen sind keine Krankenhäuser. Die Vorschriften der Krankenhausbauverordnung finden auf Betreuungseinrichtungen, in denen die Menschen so normal wie möglich wohnen sollen, keine Anwendung mehr.
- In der Durchführungsverordnung zum Gesetz wird auf die konkreten, baulichen Mindestvorgaben der Allgemeinen Pflegeförderverordnung verwiesen, um Doppelregelungen in infrastruktureller Hinsicht zu vermeiden. Und: Das Recht auf ein Einzelzimmer gilt für alle: für Einrichtungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe.

„Wohnen mit Service“ – Wie wird Rechtssicherheit für neue Wohnformen geschaffen?

Das Gesetz schafft auch Klarheit für Anbieter und Investoren von neuen Wohnformen. Die Wohnungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen hat ein hohes Interesse, Wohnraum bereitzustellen, verknüpft mit Dienstleistungsangeboten der allgemeinen und / oder sozialen Betreuung (siehe auch „Betreuung“) wie Hausmeisterservice, Notrufdienst oder Freizeitangebote. Das hilft den Menschen, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können und soziale Verbindungen aufrecht zu erhalten. Anbieter von so genanntem „Wohnen mit Service“ wissen nach diesem Gesetz – im Gegensatz zum bisherigen Bundesheimgesetz -, was als „untergeordnete“ Serviceleistung gilt. Im Gesetz wird damit klar geregelt, wie solche Wohnangebote rechtssicher von Einrichtungen nach dem WTG unterschieden werden können. Daher nennt das Gesetz unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung konkrete, betragsmäßige Grenzen, innerhalb derer Zusatzleistungen der allgemeinen und / oder sozialen Betreuung zusammen mit dem Mietvertrag angeboten werden können (§ 3 Abs. 1 WTG). Eine allgemeine und / oder soziale Betreuung führt dann nicht zur Anwendbarkeit des Gesetzes, wenn das Entgelt für diese Betreuungsleistungen 25 Prozent der vereinbarten Nettomiete, jedoch mindestens den Eckregelsatz nach dem SGB XII nicht überschreitet.